

# Der lange Weg zur staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters Mariastein (1875-1971) [Fortsetzung]

Autor(en): **Schenker, Lukas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen  
zwischen Pilgern und Heiligtum**

Band (Jahr): **75 (1998)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1030614>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# Der lange Weg zur staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters Mariastein (1875–1971)

(Fortsetzung)

Abt Lukas Schenker

---

## 12. Die Rückgabe der Kultusgegenstände nach Mariastein

Unterdessen blieben die «Freunde» nicht untätig. F. J. Jeger rief auf den 10. Dezember 1956 wiederum Leute aus allen Parteien zusammen. Dabei hielt Dr. Fritz Reinhardt ein Referat über die Frage der Wiederherstellung. Die Herren beschlossen, dass an den Regierungsrat eine Eingabe gemacht werden sollte mit dem Ersuchen, die rechtliche Abklärung, die auf sich warten liess, zu fördern, wobei sie das Exposé vom 12. März 1955 ausdrücklich unterstützten, und baten um die Herausgabe der Kultusgegenstände, des Archivs und der Bibliothek. Zugleich forderten sie mehr Raum für die Gemeinschaft im Kloster (ausgestellt am 21. Januar 1957 mit 22 Unterschriften!). Zur Klärung der genannten Forderungen der «Freunde» erbat sich der Regierungsrat von der Zentralbibliothek, vom Historischen Museum und vom Staatsarchiv eine Stellungnahme. Diese gingen im Verlauf der Monate August und September beim Regierungsrat ein. Archiv und Bibliothek lehnten eine Herausgabe ihrer Bestände ab; das Museum lieferte eine Liste der Mariasteiner Objekte, wovon einige aber nicht mehr für den Kult verwendbar seien, zuständig für den Entscheid sei der Regierungsrat, eine Herausgabe würde allerdings die kirchliche Sammlung des Museums beeinträchtigen. Die Meinungsäusserungen der ge-

nannten Institutionen wurden F. J. Jeger durch Regierungsratsbeschluss vom 28. März 1958 zur Kenntnis gebracht. Jeger und vier Mitunterzeichner nahmen dazu am 10. Oktober 1958 Stellung und baten erneut um die Herausgabe der für den Kultus verwendbaren Objekte, um Archivalien, die Klosterinternes betreffen (Kapitelsprotokolle, Abtswahlakten u.a.) und um vermehrten Raum in den Klostergebäulichkeiten. Die Rückgabe der Bibliotheksbestände könnte vorerst zurückgestellt werden. Sie betonten aber auch, dass die Herausgabe dieser Objekte unabhängig vom zu erwartenden Entscheid für eine allfällige Wiederherstellung des Klosters sein müsse, da die rechtliche Abklärung offenbar viel Zeit erfordere. Die Regierung liess daraufhin abklären, ob im Kloster Wohnraum frei werde. Am 16. Februar 1959 erhielt Jeger die Antwort, dass nur durch Kündigung von Wohnungen Raum frei werden könnte, wovon man aber absehen möchte.

Im Februar 1959 erkundigte sich F. Reinhardt im Einverständnis mit Regierungsrat Dietschi bei Prof. Kägi, wie es mit dem Gutachten stehe. Dieser versprach, sich in den kommenden Monaten an die Ausarbeitung zu machen. Ende 1959/Anfang 1960 erkundigte sich die Solothurner Regierung beim Eidgenössischen Politischen Departement über «die rechtliche und politische Situation des Klosters in Bregenz und die Rückkehr der Mönche . . .» Bundesrat Max Petitpierre liess durch das Konsulat in Bregenz Erkundigungen einziehen. Da «in dem Benediktiner-Stift St. Gallus derzeit das Bundesrealgymnasium untergebracht» sei, könnten «die Mönche bedauerlicherweise erst zurückkehren», wenn für die Schule neuer

Raum geschaffen sei, antwortete daraufhin Bundesrat Petitpierre am 27. Januar 1960. Eine Lösung der hängigen Mariastein-Frage konnte also nicht in der Rückkehr nach Bregenz oder gar in einer Ausweisung bestehen. Offenbar nach einigem Zögern beschloss der Regierungsrat am 1. April 1960 auf das Gesuch der «Freunde» vom 10. Oktober 1958 hin: «Sämtliche Kult- und andern historischen Gegenstände, die aus dem ehemaligen Kloster Mariastein stammen . . . werden in die Gebäulichkeiten des ehemaligen Klosters Mariastein verbracht und dort als staatliche Deposita hinterlegt.» Frei werdende Räume sollen zur Verfügung gestellt werden. «Alle weiteren Wünsche und Begehren werden bis zum Entscheid über die grundsätzliche Frage der Wiederherstellung des Klosters Mariastein zurückgestellt.» Immerhin war das ein grosser Erfolg der «Freunde». Daraufhin wurden am 22. November 1960 die Kultgegenstände, einschliesslich des sog. Esso-Stabes, ins Kloster zurückgebracht; für Abt Basil «ein historischer Tag!» Die Rückerstattung von Archivalien aus dem ehemaligen Klosterarchiv wurde hernach weiter vorangetrieben.

### 13. Das Rechtsgutachten von Prof. Max Imboden

Da der überlastete Prof. Kägi offensichtlich nicht dazu kam, das 1954 gewünschte Gutachten fertigzustellen – (Kägi hatte auch den Auftrag vom Bundesrat, ein Gutachten zum Jesuiten- und Klosterartikel auszuarbeiten, das dann 1973 gedruckt vorlag) –, entzog ihm die Regierung den Auftrag und beauftragte damit im April 1963 den Basler Rechtsprofessor Dr. Max Imboden (1915–1969). Da er auf Vorarbeiten der «Juristen-Freunde» aufbauen konnte, erstellte er das Gutachten in relativ kurzer Zeit. Behilflich war ihm dabei sein Mitarbeiter am Institut für Rechtswissenschaft an der Universität Basel, Dr. Christian Thalmann. In einem Brief an Abt Basil vom 18. Juni 1964 erkundigte er sich, ob die Wallfahrts-Patres in Mariastein tatsächlich weiterhin dem Abt unterstellt blieben und dieser in seiner Abwesenheit «einen der Patres zu seinem Vikar oder Delegaten ernannt» hätte. Denn falls dies zu-

treffe, sei das Kloster nicht aufgehoben, denn nach bundesrätlicher Praxis zum Art. 52 BV spreche man «von einer verbotenen Klostergründung, wenn eine Mehrzahl von Angehörigen eines und desselben Ordens unter der Aufsicht eines Vorgesetzten nach ihrer Ordensregel zusammenleben». Der Abt konnte ihm dies bestätigen, dass trotz Ausweisung des Abtes und der anderen Mönche die dort Verbliebenen stets einem vom Abt ernannten Superior unterstellt waren. Am 6. Juli 1964 lag das Gutachten von Prof. Imboden, gerichtet an den Auftraggeber, den Regierungsrat, vor. Es zeigte auf, dass der Entzug der «korporativen Selbständigkeit» (so Art. 1 des Volksbeschlusses von 1874) nicht einer «Aufhebung» im Sinne der Bundesverfassung gleichkommt, da gleichzeitig Art. 2 die Weiterführung der Wallfahrt durch Mitglieder des Klosters garantierte. Die beabsichtigte Aufhebung scheiterte «an der inneren Widersprüchlichkeit der getroffenen Anordnungen», da «die Aufrechterhaltung der seelsorgerlichen Tätigkeit in Mariastein zwangsläufig, wenn auch nicht beabsichtigt, die Weiterführung der klösterlichen Gemeinschaft nach sich zog» (S. 17). Es handelte sich demnach nur um «eine personelle Reduktion des Klosters» (S. 20). Diese kleine Gemeinschaft wurde durch einen Superior geleitet, der vom im Ausland sich aufhaltenden Abt bestellt und von der Regierung als solcher anerkannt wurde. Auch führte die Regierung Kontakte mit dem Abt, wenn es um neue Stellenbesetzungen ging. So kommt der Gutachter zum Schluss: «Das Kloster Mariastein ist nie im Sinne von Art. 52 BV aufgehoben worden . . . Tatsächlich hat man sich jedoch aus referendumpolitischen Gründen gescheut, die «Aufhebung» des Klosters zu verfügen, und es blieb beim Entzug der «korporativen Selbständigkeit». Diese Massnahme ist weder nach solothurnischem Staatsrecht noch nach dem Recht der Bundesverfassung als «Aufhebung» zu werten . . . selbst die Ausweisung der Mehrheit der Mariasteiner Konventualen aus dem Kloster (ist) nur als zahlenmässige Reduktion des Klosters anzusehen.» Wenn also das Kloster nicht aufgehoben ist, kann der Kanton «die im Jahr 1874 getroffenen Massnahmen rückgängig» machen (S. 28).

Weil 1874 das Kantonsratsdekret dem obligatorischen Referendum unterstellt war, muss die Aufhebung des Volksbeschlusses ebenfalls wieder dem obligatorischen Referendum unterstellt werden und kann nicht durch einen Kantonsratsbeschluss erfolgen.

#### 14. Auseinandersetzung mit dem Gutachten

Was sollte nun mit diesem Gutachten geschehen? Anfang September nahm der Regierungsrat erstmals Stellung zum Gutachten. Der 1961 zum Regierungsrat gewählte F. J. Jeger regte nun an, um nach Möglichkeit eine parteipolitische Auseinandersetzung zu vermeiden, dass eine überparteiliche ausserparlamentarische Kommission alle aus dem Gutachten sich ergebenden Fragen studieren und mit der Klostergemeinschaft Kontakt aufnehmen solle. Die «Freunde» nahmen diesen Vorschlag auf (Sitzung vom 7. September 1964) und unterbreiteten ihn dem Regierungsrat; zugleich baten sie darum, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zum Gutachten Stellung nehmen soll (Eingabe vom 8. September). Davon hing ja alles weitere ab. Fritz Reinhardt, der «juristische Kopf» der «Freunde» nahm mit Abt Basil, der sich in diesen Monaten als Konzilsteilnehmer in Rom befand, Kontakt auf. Ihm ging es vor allem um die Frage der vermögensrechtlichen Wiedergutmachung, d. h. was können und dürfen die Mariasteiner Mönche an Materiellem vom Staat fordern bzw. zurückfordern, wenn das Kloster wiederhergestellt werden kann? Ferner: Welche Rechtsform (Verein, Stiftung) soll das Kloster dann erhalten? Innerhalb der Klostergemeinschaft mussten nun diese Fragen diskutiert werden.

#### 15. Die ausserparlamentarische Expertenkommission

Der Regierungsrat ging auf die Bitte der «Freunde» ein und ernannte eine «Ausserparlamentarische Expertenkommission Kloster Mariastein» aus den drei Parteien und Konfessionen und bestimmte Nationalrat Josef Grolimund, Erschwil, zum Präsidenten. Ihre

1. Sitzung hielt sie am 7. April 1965 ab, nachdem bereits am 1. Februar die «Freunde» eine Eingabe beim Präsidenten hinterlegt hatten mit einer Darlegung der zu klärenden Fragen. Am 20. Mai traf sich die Kommission in Mariastein und sah sich mal das Kloster an. Abt Basil orientierte sie über das Klosterleben und P. Prior Mauritius Fürst über die Geschichte des Klosters. Kantonsbaumeister Max Jeltsch äusserte sich über den baulichen Zustand der Klosteranlage. F. Reinhardt hielt dabei aus rechtlicher Sicht ein Referat aufgrund des Imboden-Gutachtens. Die Kommission beschloss, Fragen, die sich aus dem Gutachten ergeben, zusammenzustellen und sie dem Gutachter zu unterbreiten. Dabei ging es insbesondere um Fragen, die das Resultat des Gutachtens gegen geäusserte Einwände absichern sollten. Am 26. Juli wurde ein Katalog mit 18 Fragen Prof. Imboden zur Beantwortung zugestellt. Am 2. September legte er seine Stellungnahme vor mit dem Schlusssatz: «Zusammenfassend komme ich somit aus erneuter Prüfung dazu, die Schlussfolgerungen meines Gutachtens in vollem Umfang zu bestätigen.»

Im Konvent zu Mariastein machte man sich auf Anregung von F. Reinhardt hin Gedanken, welche Rechtsform das Kloster bekommen soll und was man vom Kanton materiell zurückfordern dürfe. Man war sich im klaren, dass nicht eine vollständige Rückerstattung des 1874 vom Staat weggenommenen Vermögens in Frage kam. Auf den Wald in Beinwil und andere Immobilien wollte man gerne verzichten, sofern man die Klosteranlage samt Umschwung sowie einen Beitrag zum Unterhalt der Gebäulichkeiten erhalten würde. Natürlich war bei diesen Überlegungen immer auch die kommende Volksabstimmung mit zu bedenken. Man wollte auf keinen Fall durch allzu grosse materielle Forderungen die staatsrechtliche Wiederherstellung des Klosters gefährden. Was die Rechtsform betraf, wurde die Frage einer Stiftung geklärt, aber schlussendlich verworfen. Man wollte das sein, was man schon vor 1874 war, eine Körperschaft mit juristischer Persönlichkeit.

*(Fortsetzung folgt)*